

Benutzungsordnung für die Kulturhalle Trendelburg

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kulturhalle ist eine Einrichtung der Kulturgemeinschaft Trendelburg. Sie dient der Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.
- 1.2 Die Halle wurde von der Kulturgemeinschaft Trendelburg mit erheblichem finanziellem und ehrenamtlichem Aufwand gebaut. Von den Benutzern wird daher erwartet, dass sie die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.
- 1.3 Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie verfolgt das Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

2. Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle (einschließlich Außenanlagen) aufhalten.

3. Überlassung zu Veranstaltungen

- 3.1 Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen erfolgt nur auf Anfrage. Diese ist grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Vorstand der Kulturgemeinschaft Trendelburg zu stellen. Dabei sind anzugeben:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) Verantwortlicher Leiter
 - d) Ob Bewirtung (Speisen und Getränke) und Theken- sowie Küchennutzung erfolgt.
Über die Anfragen entscheidet die Kulturgemeinschaft.
- 3.2 Die Halle darf nur zu dem in der Anfrage genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.3 Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die in ihm aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
- 3.4 Mitgliedsvereine der Kulturgemeinschaft sowie Trendelburger Vereine und Organisationen werden für die Durchführung ihrer üblichen und regelmäßigen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter bevorzugt behandelt. Diese Veranstaltungen können vorab angemeldet und zugesagt werden. Überörtliche Veranstaltungen können erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders zugesagt werden.
- 3.5 Für jede Veranstaltung ist dem Vorstand der Kulturgemeinschaft Trendelburg ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 3.6 Feuerschutzbestimmungen und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei größeren Disco – Veranstaltungen o. ä. ordnet die Stadt Trendelburg einen Brandschutzsicherheitsdienst der Freiwilligen Feuerwehr an. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter im Rahmen der Gebührenordnung der Stadt Trendelburg.

- 3.7 Die Halle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter gesäubert werden und hergerichtet sein, so dass sie wieder zur Verfügung steht. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände, Theke und Küche bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Eine vom Hallenwart für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.
- 3.8 Dekorationen in der Halle und in Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und in Einvernehmen mit dem Hallenwart angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
- 3.9 Die höchstzulässige Besucherzahl wird bei Veranstaltungen mit bestuhlten Reihen auf 380 und an Tischen auf 260 Personen festgelegt. Wenn Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen keine Stühle und keine Tische aufgestellt werden, ist ein Fassungsvermögen von höchstens 800 Personen möglich.
- 3.10 Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten. Es wird empfohlen, Sanitäter zu bestellen.
- 3.11 Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter unterzeichnet wird.
- 3.12 Einbauten in der Halle, wie z.B. Getränkestände, zusätzliche Bar usw. sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) Beschädigungen am Boden sind zu vermeiden, evtl. ist ein Schutzbelag auszulegen. Bei größeren Disco – Veranstaltungen muss der Parkettboden abgedeckt werden.
 - b) ein Getränkestand darf nicht fahrbar, sondern muss leicht aufbaubar und leichtgewichtig sein.
- 3.13 Der Veranstalter ist für die Entsorgung des anfallenden Mülls verantwortlich. Die Entsorgung durch die Kulturgemeinschaft ist nur nach Absprache mit dem Hallenwart möglich und wird dem Veranstalter berechnet.

4. Überlassung für den Sport- und Übungsbetrieb

- 4.1 Die Benutzung der Halle durch Vereine und sonstige Gruppen geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Kulturgemeinschaft Trendelburg mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Vorstand der Kulturgemeinschaft Trendelburg. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.
- 4.2 Die Halle darf erst genutzt werden, wenn eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Änderungen sind rechtzeitig der Kulturgemeinschaft Trendelburg zu melden.
- 4.3 Die Halle darf von den Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (nachfolgend aufsichtsführende Person genannt) betreten werden. Während der Nutzung der Halle muss die aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person für die einzelne Gruppe anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen und abzuschließen.

- 4.4 Den Vereinen und sonstigen Gruppen wird die Einbringung eigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Die Kulturgemeinschaft übernimmt hierfür keine Gewähr.
- 4.5 Der Belegungsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Jede Benutzung ist in einem Belegungsbuch durch den nutzenden Verein bzw. Gruppe festzuhalten.

5. Verwaltung und Aufsicht

- 5.1 Die Halle und ihre Einrichtungen werden durch die Kulturgemeinschaft Trendelburg verwaltet.
- 5.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hallenwart. Er übt im Auftrag der Kulturgemeinschaft das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hallenwart ist insoweit gegenüber den Vereinen sowie den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen.

6. Ordnungsvorschriften

- 6.1 Die Benutzer der Halle haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 6.2 Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hallenwart. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen, einschl. Lautsprecheranlage. Über Ausnahmen entscheidet der Hallenwart.
- 6.3 Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- 6.4 Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Halle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im Innern und Äußeren des Hallenbereichs bedürfen der Zustimmung des Hallenwartes.
Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart rechtzeitig zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Parken auf dem nebenan befindlichem Feuerwehrgelände untersagt ist. Die Zufahrt zur Feuerwehr ist frei zu halten.

7. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 7.1 Die Kulturgemeinschaft Trendelburg haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
- 7.2 Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.
- 7.3 Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung, Beschädigungen

- 8.1 Die Kulturgemeinschaft Trendelburg überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und die Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- Der Nutzer stellt die Kulturgemeinschaft Trendelburg von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Kulturgemeinschaft Trendelburg vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kulturgemeinschaft Trendelburg, soweit der Schaden nicht von der Kulturgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kulturgemeinschaft Trendelburg und deren Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Kulturgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 8.2 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kulturgemeinschaft Trendelburg als Gebäudebesitzerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 837 BGB unberührt.
- 8.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kulturgemeinschaft Trendelburg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Kulturgemeinschaft Trendelburg fällt.
- 8.4 Die Kulturgemeinschaft Trendelburg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft, in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 10.03.06.

Trendelburg, den 21.09.2015

Wilfried Grohmann
1. Vorsitzender

Jens Dörbaum
2. Vorsitzender

Kulturgemeinschaft Trendelburg 1998 e.V.